



VON GRAFFENRIED
KOMPETENZZENTRUM STIFTUNGEN



**KOMPETENZZENTRUM FÜR
STIFTUNGEN UND GEMEINNÜTZIGE
ORGANISATIONEN**



Warum eine Stiftung?

Viele Menschen fühlen sich aufgrund ihrer Position in der Gesellschaft dazu verpflichtet, Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen, indem sie sich für gesellschaftliche, soziale oder ökologische Anliegen engagieren.

Das häufigste Motiv für eine Stiftungsgründung ist denn auch, dass jemand sein Vermögen oder einen Teil davon für einen gemeinnützigen Zweck, der ihm am Herzen liegt, einsetzen möchte.

Die Gründung einer Stiftung ist sinnvoll, wenn der Zweck konkret und langfristig angelegt ist. Der Stifter sollte eine klare Vorstellung haben, was seine Stiftung umsetzen soll.

Eine Stiftung kann von Privatpersonen und Familien, aber auch von einem Unternehmen gegründet werden. Mit einer Stiftung begründet der Stifter eine eigene Rechtsperson, innerhalb der er die Zweckverwendung überwachen, die Mittel steuern und die Begünstigten bestimmen kann.

Seit 1933 gehört die Begleitung von Stiftern und Stifterinnen zu den Kernkompetenzen der Von Graffenried Gruppe.

Mit ihren vier Bereichen Privatbank, Liegenschaften, Treuhand und Recht deckt die Von Graffenried Gruppe alle Bereiche einer Stiftung von der Gründung über die Bewältigung organisatorischer Aufgaben bis zur Bewirtschaftung der Finanzen und Liegenschaften – in vernetzter Weise ab.



VON GRAFFENRIED

Was ist eine Stiftung?

Stiftungen haben eine lange Tradition. Im Mittelalter entsprangen sie den frommen Gedanken des Stifters, der mit der Gründung eines Stifts auch die Sicherung des eigenen Seelenheils im Blick hatte. Stiftungen haben bis heute nichts an ihrer Attraktivität als Mittel zur Gestaltung des Nachlasses eingebüsst, auch weil mit einer Stiftung über den Tod hinaus etwas bewirkt werden kann.

Das Stiftungsrecht der Schweiz ist im Zivilgesetzbuch (Art. 80–89) geregelt und gilt weltweit als eines der liberalsten. Deshalb ist in der Schweiz die Stiftung eine häufig anzutreffende Rechtsform.

Rechtlich gesehen ist eine Stiftung eine Anstalt des schweizerischen Privatrechts, die mit Hilfe eines bestimmten Vermögens oder mit den Erträgen aus diesem Vermögen einen vom Stifter festgesetzten Zweck verfolgt. Die meisten Stiftungen sind gemeinnütziger Art. Die Errichtung einer Stiftung muss in der Regel öffentlich beurkundet werden.

Wie gründe ich eine Stiftung?

Zur Gründung einer Stiftung muss ein Vermögen für einen besonderen Zweck eingesetzt werden. Der Stifter hat durch eine Stiftungsurkunde seinen Willen zur Errichtung einer selbstständigen Stiftung zu bekunden, das Einlagevermögen der Stiftung anzugeben, den Zweck der Stiftung zu umschreiben und den Stiftungsrat zu ernennen.

Damit eine selbstständige Stiftung nach Schweizer Recht entsteht, müssen folgende drei Faktoren gegeben sein:

- der Wille des Stifters, eine Stiftung zu errichten,
- die Bezeichnung des zu widmenden Vermögens,
- die Umschreibung eines besonderen Zwecks.

Die Errichtung der Stiftung, d.h. die Widmung des besonderen Vermögens, ist ein einseitiges Rechtsgeschäft; die blosser Willensäußerung des Stifters ist ausreichend, es braucht keinen Vertragspartner. Die Stiftung kann zu Lebzeiten bei einem Notar mittels einer öffentlichen Urkunde oder mittels Testament des Erblassers bzw. Stifters errichtet werden.

Zu ihrer Entstehung muss die Stiftung im Handelsregister am Ort ihres Sitzes eingetragen werden. Die Steuerbehörde überprüft anschliessend, ob die Stiftung als gemeinnützig gilt. Grundsätzlich unterstehen Stiftungen der Aufsicht staatlicher Stellen (Gemeinde, Kanton oder Bund).

Bei der Gestaltung der Stiftungsdokumente sollte man in jedem Fall auf die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zurückgreifen. Die Stiftungsurkunde kann später nur noch schwer abgeändert werden.



VON GRAFFENRIED

Wann stiften?

Wenn ein Stifter eine Stiftung bereits zu Lebzeiten begründet, ist es ihm möglich, die Stiftungserrichtung persönlich zu begleiten und abzusichern, dass der Stiftungszweck gemäss seinen Vorstellungen umgesetzt wird – der Stifter kann sich aktiv in seiner Stiftung betätigen. Ein anderer Vorteil ist, dass mit der Gründung zu Lebzeiten ab dem Gründungsdatum bereits die Steuerbefreiung in Kraft tritt.

Wie ist eine Stiftung organisiert?

Damit die Stiftung handlungsfähig ist, muss sie über mindestens ein Organ, nämlich den Stiftungsrat, verfügen, das die Vertretung nach aussen und die Geschäftsführung besorgt. Der Stifter kann mit dem Amt des Stiftungspräsidenten die aktive Führung innerhalb der Stiftung übernehmen. Empfehlenswert ist ein Stiftungsrat mit 5 bis 7 Personen, bei kleinen Stiftungen können auch 3 Personen ausreichend sein.

Die Einzelheiten der Organisation werden oftmals in einem separaten Reglement festgelegt. Die Stiftung ist ein relativ fixes Gebilde, eine Zweckänderung ist an besondere Voraussetzungen gebunden. Das Reglement hingegen lässt sich freier anpassen und gibt der Stiftung die nötige Flexibilität.

Eine Selbstaflösung der Stiftung ist auf Grund eines Beschlusses des Stiftungsrats im Regelfall nur sehr erschwert möglich. Von Gesetzes wegen wird die Stiftung aufgelöst, wenn der Stiftungszweck nicht erfüllt werden kann, das Vermögen aufgebraucht ist oder der Stiftungszweck erreicht wurde. Allenfalls kann eine Fusion mit einer anderen Stiftung die Liquidation verhindern oder den Zweck weiterhin gewährleisten. Die notwendigen Anpassungen des Stiftungszwecks sind mit der Stiftungsbehörde abzusprechen.

Was sind die Aufgaben des Stiftungsrats?

Eine der zentralen Aufgaben des Stiftungsrats ist die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.

Dazu gehören:

- Buchführung: Jede Stiftung ist gehalten, eine Buchhaltung zu führen und Jahresrechnung zu erstellen.
- Revision: Die Jahresrechnung einer Stiftung ist durch eine zugelassene Revisionsgesellschaft jährlich zu prüfen. Die Revisionsgesellschaft hat dem Stiftungsrat über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten.
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde: Jede Stiftung untersteht der Aufsicht durch ein staatliches Organ.

«Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen der Mitmenschen.» Albert Schweitzer



VON GRAFFENRIED

Je nach Mitteleinsatz (Kreis der Begünstigten oder sogenannte Destinatäre) untersteht eine Stiftung der Aufsicht der Gemeinde, des Kantons oder der Eidgenossenschaft.

- Verkehr mit der Steuerbehörde: Stiftungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital von der Steuerpflicht befreit, sofern das Stiftungsvermögen ausschliesslich und unwiderruflich solchen Zwecken gewidmet ist. Vor der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung ist es sinnvoll, mit der zuständigen Steuerbehörde die Bedingungen zur Steuerbefreiung festzulegen. Für Grundstückgewinnsteuern bei der Veräusserung einer Liegenschaft durch die Stiftung ist eine Steuerbefreiung nicht möglich. Zuwendungen durch Privatpersonen an gemeinnützige Stiftungen können in der Regel von der Einkommenssteuer abgezogen werden.
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs: Richtet die Stiftung Beiträge an eine Vielzahl von Destinatären aus, ist es sinnvoll, eine Treuhandfirma mit dem Zahlungsverkehr zu beauftragen.
- Reglemente: Die Stiftungsstatuten können durch änderbare Reglemente für die (interne) Organisation der Stiftung, für die Art und Weise der Anlagen und für die Honorierung konkretisiert werden.

Die komplexen Aufgaben der Vermögensverwaltung können an Finanzfachleute übertragen werden, die ihre Erfahrung und ihr Wissen für die Bestimmung der richtigen Vermögensstruktur einbringen und dafür sorgen, dass die Richtlinien der Stiftung eingehalten werden. Eine regelmässige Berichterstattung über die Wertentwicklung entlastet den Stiftungsrat und liefert Grundlagen für allfällige Entscheidungen.

Wie wird eine Stiftung finanziert?

Der Mittelbedarf bestimmt die Anlagestrategie

Das Stiftungsvermögen sollte so hoch sein, dass damit der Stiftungszweck auch erfüllt werden kann.

Wie ein Stiftungsvermögen zu strukturieren ist, hängt davon ab, wie hoch die periodischen Entrichtungen im Verhältnis zum Vermögen oder zu dessen Ertrag sind. Wenn das Reglement regelmässige Zuwendungen vorsieht, muss dies bei der Wahl der Anlagestrategie berücksichtigt werden. Insbesondere gilt es, Sicherheit, Rendite und Liquidität im Gleichgewicht zu halten.





VON GRAFFENRIED

Sicherheit geht vor

Anlagen wie Obligationen, Aktien oder andere Wertschriften müssen sorgfältig ausgewählt und nach dem Kauf laufend überwacht werden. Um den meist langfristigen ausgelegten Stiftungszweck zu erfüllen, muss neben der Sicherung des Vermögens auch ein Ertrag erwirtschaftet werden. In Zeiten tiefer Zinsen können die Erträge deutlich zurückgehen. Anlagen ausschliesslich in festverzinslichen Papieren genügen dann in vielen Fällen nicht mehr.

Kontrollierte Risiken – die richtige Mischung

Die in der Regel zu erwartenden höheren Renditen – Kurssteigerung und Dividende – sprechen für Aktienanlagen. Die damit verbundenen höheren Risiken können aber das Anlageziel gefährden. Deshalb muss der Aktienanteil am Gesamtvermögen mit einer Risikoanalyse bestimmt und der Marktentwicklung angepasst werden. Damit wird vermieden, dass bei starken Kurskorrekturen falsche Entscheidungen getroffen werden, die den langfristigen Zielen der Stiftung entgegen stehen.

Wie werden Liegenschaften eingesetzt?

Soweit der Stifter seiner Stiftung nicht bereits Liegenschaften vermacht, kann es zur Diversifikation der Anlagen sinnvoll sein, Teile des Stiftungsvermögens in Renditeobjekte anzulegen. Bei einer Steuerbefreiung sind Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften steuerlich nicht absetzbar. Unter Umständen ist der Verkauf einer sanierungsbedürftigen Liegenschaft bzw. der Erwerb eines sanierten Ersatzobjektes wirtschaftlich vorteilhafter.

Buch- und amtliche Werte geben vielfach nicht den Verkehrswert einer Liegenschaft wieder. Eine periodische Schätzung aller Liegenschaften einer Stiftung nach einheitlichen Kriterien erlaubt dem Stiftungsrat eine Einschätzung des tatsächlichen Liegenschaftsvermögens.

Die Bewirtschaftung des Liegenschaftsbestandes einer Stiftung übersteigt oft die zeitlichen Verfügbarkeiten des Stiftungsrates. Mit der Übertragung der Verwaltung an eine Fachstelle kann einerseits ein optimaler Ertrag erwirtschaftet und andererseits ein nachhaltiger Erhalt der Substanz gesichert werden.

Oft besteht der Zweck einer Stiftung im Erhalt von bestimmten Liegenschaften, die der Stifter der Stiftung vermacht hat. Ein erfahrenes, eingespieltes Team von Fachleuten, ergänzt durch ausgezeichnete Marktkenntnisse der Bewirtschafter, stellt sicher, dass aus den investierten Mitteln eine optimale Rendite für die Stiftung resultiert.

